

Änderungssatzung zur Satzung über die ehrenamtliche Tätigkeit

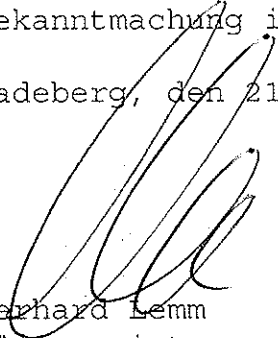
Folgender § 4a Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher wird eingefügt:

§ 4a Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach der jeweils gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, den 21.12.2000



Gerhard Lemm
Bürgermeister